

Tolerable Fremd-/Störstoffe in grün gelisteten Abfällen

Zu der Frage, wie die in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) genannten grün gelisteten Abfallcodes zu verstehen sind, hat der Europäische Gerichtshof ausgeführt, dass im Falle einer Untergliederung mit Gedankenstrichen jeweils separate Einzeleinträge vorliegen. Als grün gelistet und demnach nicht notifizierungspflichtig gilt danach eine Abfallladung nur dann, wenn sie sich komplett aus der Materialart eines dieser Gedankenstriche zusammensetzt. Gemische von verschiedenen Abfällen, die jeweils einem eigenen Gedankenstrich desselben Abfallcodes unterfallen, dürfen als grün gelistet eingestuft werden, wenn sie in Anhang IIIA der VVA ausdrücklich genannt sind. In welchem Umfang dabei Fremd- bzw. Störstoffe tolerabel sind, entscheiden bei fehlender Festlegung im europäischen oder nationalen Recht die zuständigen Behörden. Gibt es hierbei unterschiedliche Auffassungen der Behörden des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats, gilt gemäß Art. 28 Abs. 2 VVA die strengere Auffassung (EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020, Rechtssache C-654/18).

Ausgehend von dieser Systematik gelten für grenzüberschreitende Verbringungen aus oder nach Rheinland-Pfalz die nachfolgend genannten Grenzwerte für Fremd-/Störstoffe in grün gelisteten Kunststoffabfällen, PPK-Abfällen und Flüssigkeitskartons. Werden die Grenzwerte überschritten, darf die jeweilige Ladung nur mit Notifizierung verbracht werden. Grundsätzlich keine Rolle spielen dabei eventuell existierende DSD-Spezifikationen oder Festlegungen anderer europäischer Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung. Denn sie dienen den Systemen und ihren Vertragspartnern lediglich als Grundlage für zivilrechtliche Vereinbarungen der Liefer-, Sortier- und Abnahmebedingungen, insbesondere als einheitlicher Maßstab für die Preisgestaltung. Sie haben hingegen nicht den Zweck, grün gelistete von notifizierungspflichtigen Abfällen abzugrenzen. Die zum Teil in den DSD-Spezifikationen genannten hohen Verunreinigungsgrade (z. B. bis zu 30 % bei der Sortierfraktion „351-2 Formstabile Kunststoffe Qualität 2“) mögen zwar noch eine Rückgewinnung von Materialien geringerer Qualität ermöglichen. Sie sind aber nicht dazu gedacht und auch nicht geeignet, grenzüberschreitende Abfallverbringungen gemäß dem von der VVA verfolgten Ansatz effektiv zu überwachen und ggf. zu unterbinden.

Kunststoffabfälle

Die in den grün gelisteten Abfallcodes EU3011 (bei Verbringungen innerhalb der EU) und B3011 (bei Verbringungen in und aus Drittstaaten) genannten Gedankenstriche bzw. Untergedankenstriche sind jeweils als separate Einzeleinträge zu verstehen. Die Zuordnung zu einem Gedanken- bzw. Untergedan-

kenstrich setzt voraus, dass die jeweiligen Kunststoffabfälle nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind, d. h. nahezu frei von anderen Kunststoffabfällen sowie von Stoffen und Gegenständen, die keine Kunststoffe sind (z. B. Papier, Pappe, Karton, Metalle, Glas, Holz, Textilien, Gummi und Mineralien). Verunreinigungen und andere Abfälle lassen sich unter dem Oberbegriff „Fremdstoffe“ zusammenfassen. Wenn Fremdstoffe die umweltgerechte Verwertung verhindern oder sonst negativ beeinträchtigen, spricht man von Störstoffen. Bestimmte, in Anhang IIIA Nummer 4 der VVA spezifizierte Gemische von Kunststoffabfällen sind ebenfalls grün gelistet.



Störstoffe in PPK, Bild: SAM.

Für die tolerablen Fremd-/Störstoffanteile in grün gelisteten Kunststoffabfällen gilt:

Verbringung innerhalb der EU (EU3011 und Gemische nach Anhang IIIA Nummer 4):

- Für eine Zuordnung zum ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrich bzw. den jeweiligen Untergedankenstrichen des Abfallcodes EU3011 darf der Anteil der Verunreinigungen, anderen Arten von Abfällen (einschließlich PVC) bzw. anderen als den im jeweiligen Gedankenstrich bzw. Untergedankenstrich genannten Kunststoffen insgesamt maximal 6 Gewichts-% der Ladung betragen.
- Bei einer Ladung von PVC-Abfällen (EU3011 vierter Gedankenstrich) darf der Gesamtanteil der Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen ebenfalls maximal 6 Gewichts-% betragen.
- Auch bei den in Anhang IIIA Nummer 4 beim Buchstaben a, b oder c genannten Kunststoffabfallgemischen darf der Gesamtanteil der Verunreinigungen, anderen Arten von Abfällen bzw. anderen als den beim jeweiligen Buchstaben genannten Kunststoffen maximal 6 Gewichts-% der Ladung betragen.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
Fax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
www.sam-rlp.de

Verbringung in und aus Drittstaaten (B3011):

- Für eine Zuordnung zum ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrich bzw. den jeweiligen Untergedankenstrichen des Abfallcodes B3011 darf der Anteil der Verunreinigungen, anderen Arten von Abfällen (einschließlich PVC) bzw. anderen als den im jeweiligen Gedankenstrich bzw. Untergedankenstrich genannten Kunststoffen insgesamt maximal 2 Gewichts-% der konkreten Lieferung betragen.
- Bei einer Ladung von Gemischen aus Kunststoffabfällen, bestehend aus PE, PP und/oder PET (B3011 vierter Gedankenstrich) darf der Gesamtanteil der Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen (einschließlich PVC) ebenfalls maximal 2 Gewichts-% betragen.

Die Grenzwerte entsprechen den Festlegungen in den von den EU-Mitgliedstaaten verabschiedeten Anlaufstellen-Leitlinien 12 sowie in den Fußnoten der Anhänge III, IIIA und V der ab dem 21. Mai 2026 anzuwendenden neuen Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen.

Bezugspunkt der zulässigen Höchstmengen an Fremd-/Störstoffen ist das Netto-Gewicht der Kunststoffabfälle bzw. des jeweiligen Kunststoffabfallgemischs, d. h. das Gewicht nach der Leerung von Inhalten bzw. Flüssigkeiten. Bei weitestgehend entleerten Verpackungsabfällen („tropffrei, rieselfrei, spachtelrein“) zählen geringe, nicht gefährliche Restanhaftungen von Füllgütern (z. B. Shampoo) sowie nicht gefährliche andere Materialien, die Teil des ehemaligen Produktes sind (z. B. an Joghurtbechern befestigte Aluminiumdeckel, andere fixierte Deckel und Verschlüsse oder aufgeklebte Etiketten), nicht als Fremd-/Störstoffe. Beispiel: Eine PET-Flasche, derer sich der Besitzer entledigt, wird insgesamt, d. h. mit aufgeschraubtem Deckel und aufgeklebten Etikett, zum Abfall; es handelt sich nicht um verschiedene Abfälle. Soweit hingegen in einer Kunststoffabfallfraktion enthaltene Kappen,



Bild: SAM

Deckel, Etiketten und Beschriftungsfolien keinen Bezug zu den in der Ladung vorhandenen Kunststoffabfällen haben, werden sie als Fremd-/Störstoffe gewertet. Bei Agrarkunststoffen sind insbesondere die Anhaftungen von Erde und Pflanzenteilen als Fremd-/Störstoffe anzusehen. Werden die maßgeblichen Grenzwerte überschritten und handelt es sich nicht um ein grün gelistetes Gemisch nach Anhang IIIA Nummer 4 (bei Verbringungen innerhalb der EU) bzw. nach B3011 vierter

Gedankenstrich (bei Verbringungen in und aus Drittstaaten, z. B. PET-Flaschen mit PE-Deckel und PP-Beschriftungsfolie), sind die Kunststoffabfälle dem Abfallcode EU48 (bei Verbringungen innerhalb der EU) bzw. Y48 (bei Verbringungen in und aus Drittstaaten) zuzuordnen und notifizierungspflichtig. Liegen Kontaminationen vor, die zur Gefährlichkeit des Abfalls führen, gelten die Abfallcodes AC300 (bei Verbringungen innerhalb der EU) bzw. A3210 (bei Verbringungen in und aus Drittstaaten). Ggf. besteht dann ein Verbringungsverbot. In Zweifelsfällen ist nach dem Vorsorgeprinzip der jeweils strengere Abfallcode zu wählen. In jedem Fall ist aber zu beachten, dass es sich immer um „Kunststoffabfälle“ handeln muss. Das setzt voraus, dass der Kunststoffanteil ganz deutlich den Anteil an anderen Materialien überwiegt (> 60 Gewichts-%). Ist dies nicht der Fall, können andere notifizierungspflichtige Abfallcodes zutreffender sein oder es kann sich um einen notifizierungspflichtigen nicht gelisteten Abfall handeln.

Weitere Einzelheiten zur Verbringung von Kunststoffabfällen ergeben sich aus dem SAM-Merkblatt 18 (siehe <https://sam-rlp.de/service/publikationen/>).

Papier, Pappe, Karton (PPK)

Nach dem EuGH-Urteil vom 28. Mai 2020 (Rechtsache C-654/18) sind PPK-Abfälle nur dann grün gelistet und folglich nicht notifizierungspflichtig, wenn es sich entweder um eine sortenreine Ladung handelt, die einem der vier Gedankenstriche des Abfallcodes B3020 zugeordnet werden kann (z. B. eine ausschließlich aus Abfällen des ersten Gedankenstrichs, d. h. aus ungebleichtem Papier und Wellpapier und ungebleichter Pappe und Wellpappe bestehende Abfallcharge) oder wenn ein Gemisch aus Einzelabfällen vorliegt, die unter die ersten drei Gedankenstriche des Abfallcodes B3020 fallen (siehe Anhang IIIA Nummer 3 Buchstabe g). Enthält ein PPK-Abfallgemisch auch größere Mengen an Abfällen, die dem vierten Gedankenstrich zuzurechnen sind (z. B. Getränkekartons), wird dieses Gemisch nicht von Anhang IIIA erfasst und seine Verbringung unterliegt der Notifizierungspflicht.

Für die Frage, in welchem Umfang in einem grün gelisteten PPK-Abfall bzw. PPK-Gemisch Fremd-/Störstoffe wie Heftklammern, Büroklammern aus Metall oder Plastik, Klebeband, Umschlagfenster aus Plastik, Metallteile von Ordnern und Speisereste (z. B. in Pizzaschachteln aus Karton), aber auch Getränkekartons enthalten sein dürfen, wendet die SAM die für Kunststoffabfälle geltenden Grenzwerte entsprechend an. Das bedeutet für Verbringungen innerhalb der EU und in/aus Drittstaaten:

- Für eine Zuordnung zu einem der vier Gedankenstriche des Abfallcodes B3020 darf der Anteil der Verunreinigungen, anderen Arten von Abfällen bzw. anderen als den im jeweiligen Gedankenstrich genannten PPK-Abfällen insgesamt maximal 6 Gewichts-% (bei Verbringung innerhalb der

EU) bzw. 2 Gewichts-% (bei Verbringung in und aus Drittstaaten) betragen.

- Bei einem PPK-Gemisch, das ausschließlich aus Abfällen der ersten drei Gedankenstriche besteht, darf der Gesamtanteil der Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen (einschließlich Getränkekartons) ebenfalls maximal 6 Gewichts-% (bei Verbringung innerhalb der EU) bzw. 2 Gewichts-% (bei Verbringung in und aus Drittstaaten) betragen.

Bezugspunkt ist auch hier das Netto-Gewicht der PPK-Abfälle bzw. Gemische. Bei weitestgehend entleerten Verpackungsabfällen zählen geringe, nicht gefährliche Restanhaftungen von früheren Inhaltsstoffen sowie nicht gefährliche Materialien, die Teil des ehemaligen Produktes sind (z. B. Plastikfenster in Bäckereitüten), nicht als Fremd-/Störstoffe.

Werden die maßgeblichen Grenzwerte überschritten, sind die PPK-Abfälle zwar grundsätzlich weiterhin dem Abfallcode B3020 bzw. die Gemische aus Abfällen der ersten drei Gedankenstrichen dem Eintrag in Anhang IIIA Nummer 3 Buchstabe g zuzuordnen. Jedoch besteht dann eine Notifizierungspflicht. Dies gilt erst recht, wenn Kontaminationen vorliegen, die zur Gefährlichkeit des Abfalls führen (dann gilt z. B. der Abfallcode A4130) oder die eine umweltgerechte Verwertung verhindern. Auch hier ist zu beachten, dass es sich immer um „PPK-Abfälle“ handeln muss, dass also der PPK-Anteil ganz deutlich den Anteil an anderen Materialien überwiegt (> 60 Gewichts-%). Andernfalls sind zutreffendere Abfallcodes zu wählen oder es kann sich um einen notifizierungspflichtigen nicht gelisteten Abfall handeln.

Flüssigkeitskartons (z. B. TetraPak)

In seinem oben genannten PPK-Urteil hat der EuGH ausgeführt, dass Flüssigkeitskartons dem vierten Gedankenstrich des Abfallcodes B3020 unterfallen können, wenn es sich um „Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren“, nämlich um „geklebte/laminierte Pappe (Karton)“ handelt. Auch die EU-Kommission hat TetraPak-Abfälle als Laminat aus Karton, Polyethylen und Aluminium dem Abfallcode B3020 zugeordnet (Frequently Asked Questions on Regulation (EC) 1013/2006, 2010, S. 18 f.).

Dieser Abfallcode ist vorrangig vor dem nur für inhereuropäische Verbringungen geltenden speziellen Abfallcode BEU04, der beispielsweise bei Einwickelpapier für Wurst und Käse Anwendung findet („Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 ... eingestuft sind“).

Dabei gilt B3020 nur für unbehandelte Flüssigkeitskartons. Nicht trennbare Kunststofffraktionen sowie nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktionen aus der Behandlung von TetraPak-Abfällen (z. B. nach Aufweichen und Entfernung der Papierfasern) unterfallen hingegen dem Abfallcode B3026 („Fol-

gende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, ...“).

Für die Frage, in welchem Umfang in grün gelisteten Flüssigkeitskartons vor und nach der Behandlung (B3020 und B3026) Fremd-/Störstoffe enthalten sein dürfen, wendet die SAM die oben genannten Grenzwerte an: 6 Gewichts-% bei Verbringungen innerhalb der EU und 2 Gewichts-% bei Verbringungen in und aus Drittstaaten. Bezugspunkt ist jeweils das Netto-Gewicht. Bei weitestgehend entleerten Verpackungsabfällen gelten geringe, nicht gefährliche Restanhaftungen von Füllgütern sowie nicht gefährliche Materialien, die Teil des ehemaligen Produktes sind, nicht als Fremd-/Störstoffe.



Bild: SAM.

Werden die maßgeblichen Grenzwerte überschritten, können die Abfälle zwar grundsätzlich weiterhin den Abfallcodes B3020, B3026 oder BEU04 zuzuordnen sein. Jedoch besteht dann eine Notifizierungspflicht. Dies gilt erst recht, wenn Kontaminationen vorliegen, die zur Gefährlichkeit des Abfalls führen oder eine umweltgerechte Verwertung verhindern. Bei sehr hohen Fremd-/Störstoffanteilen (> 30-40 Gewichts-%) sind ggf. andere, zutreffendere Abfallcodes zu wählen oder es kann sich um notifizierungspflichtige nicht gelistete Abfälle handeln.

Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte

Bei Abfalltransportkontrollen sind die Behörden zunächst auf eine Inaugenscheinnahme der Ladung und der zugehörigen Papiere sowie auf eine Schätzung des Fremd-/Störstoffanteils angewiesen. Wenn sich hierbei konkrete Anhaltspunkte für eine Grenzwertüberschreitung ergeben, kann eine Sicherstellung und die Durchführung von Sortieranalysen angeordnet werden. Denn der Veranlasser einer Verbringung muss auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen, dass die Verbringung im Einklang mit der VVA steht (Art. 50 Abs. 4c). Dies kann die Vorlage der Ergebnisse von Sortieranalysen bzw. von chemischen Analysen beinhalten, die der Veranlasser auf eigene Kosten – ggf. auch nachträglich – durchführt oder durchführen lässt. Bei behandelten oder vorsortierten Abfällen können auch vom Betreiber der Behandlungs- bzw. Sortieranlage für jede einzelne Sendung oder in repräsentativer Form vorgenommene bzw. beauftragte Untersuchungen sowie Angaben über durchschnittliche Austragswerte, Materialzusammensetzungen, Verbundstoffe usw. Berücksichtigung finden.